



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Landkreistag M-V

Dialogpapier zur Perspektive der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Schulsozialarbeit - Soziale Arbeit an Schule in Landesverantwortung

- 1) Schulsozialarbeit ist die kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften u. a mit den Zielen, alle Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung aller jungen Menschen und wirkt an der Verbesserung der Lern- und Lebensbedingungen am und im Umfeld der Schule mit.
- 2) Schulsozialarbeit muss ein Regelangebot an allen Schulen sein.
- 3) Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Aufgabenfeld mit eigener fachlicher Kompetenz, Profession, hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag und unterstützt damit das System Schule. Sie arbeitet mit einem integrativen Handlungsansatz und berücksichtigt dabei insbesondere:
 - das Wohl der Kinder und Jugendlichen
 - das inklusive Schulsystem
 - die Lebensweltorientierung
 - die Sozialisationsinstanzen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Familie
 - die Beziehungsarbeit
 - die soziale Kompetenzentwicklung
 - Interkulturalität.
- 4) Schulsozialarbeit ist für alle Schüler ein freiwilliges, präventives Angebot an allen Schulen, außerhalb des originären Unterrichtsgeschehens.
- 5) Schulsozialarbeit ist konzeptionell im Schulprogramm festzuschreiben.
- 6) Schulsozialarbeit ist Bindeglied zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule.
- 7) Folgende strukturellen Rahmenbedingungen sind insbesondere erforderlich:
 - unbefristete Arbeitsverhältnisse mit tarifrechtlicher Anbindung
 - Einheitliche Stellen- und Tätigkeitsbeschreibung
 - Arbeitsplatzbindung an einer Schule zur Sicherung von Kontinuität und Stabilität
 - Einhaltung des Fachkräftegebots
 - Klare Regelungen zur Fachaufsicht durch die Jugendhilfe unabhängig von Finanzierungs- und Verortungsfragen
 - Sicherstellung von fachspezifischer Fachberatung und Fachaustausch
 - kontinuierliche Fortbildung
 - auskömmliche sächliche und räumliche Ausstattung.

Fazit:

Schulsozialarbeit ist integrativer Bestandteil des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Dieses schließt eine vollumfängliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung des Landes ein. Die Diskussion um die ministerielle Verortungsfrage darf nicht in Abhängigkeit von Finanzierungen und deren Zuständigkeiten geführt werden. Sie sollte ausschließlich auf der fachlich-inhaltlichen Ebene stattfinden. Bei allen Verortungsalternativen sind die gleichen Finanzierungsgrundlagen und Rahmenbedingungen zugrunde zu legen. Die bisherige Finanzierung über das operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds ist mit dem fachlich-inhaltlichen Ansatz von Schulsozialarbeit nicht kompatibel und schränkt die Zielgruppe ein.

Jugendsozialarbeit in kommunaler Verantwortung

Vor dem Hintergrund, dass Schulsozialarbeit zukünftig dem Land zugeordnet werden sollte, sind sich die Landkreise ihrer Verantwortung für die Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII auch nach Wegfall der bisherigen ESF-Förderung bewusst. Eine Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung, welche seit 1998 unverändert Bestand hat, ist zur Absicherung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit hierbei unverzichtbar.

Verortung der Schulsozialarbeit im Sozialministerium

Könnte bedeuten, dass:

1. bei der Einbindung in Jugendhilfestrukturen Gestaltungsspielräume und ein niederschwelliger Zugang in andere Hilfesysteme bestehen bleiben
2. Jugendhilfe als unabhängige „dritte Sozialisationsinstanz“ neben Elternhaus und Schule weiterhin transparent wahrgenommen wird
3. eine mögliche Vereinnahmung der Schulsozialarbeit für schulische Zwecke (z.B. Hofaufsicht, Vertretungslehrer) verhindert wird, da die Dienst- und Fachaufsicht weiterhin in der Zuständigkeit der Jugendhilfe liegen
4. ein niederschwelliger und vertrauensvoller Zugang der Kinder und Jugendlichen zur Schulsozialarbeit sichergestellt wird
5. die Chance der Vermittlung zwischen Schule/Schüler/Eltern durch Schulsozialarbeit als unparteiliche Instanz gegeben ist
6. Schulsozialarbeit eine hohe Flexibilität und Strukturkontinuität beibehält
7. eine fachliche Nähe der Schulsozialarbeit sowohl allgemein zur Kinder- und Jugendhilfe als auch speziell zur Jugendsozialarbeit bestehen bleibt

Verortung der Schulsozialarbeit im Bildungsministerium

Könnte bedeuten, dass:

1. eine Einbindung der Schulsozialarbeit in den Arbeits- und Kooperationszusammenhang der Schule gegeben ist
2. der Schulauftrag und der Auftrag der Schulsozialarbeit aus einem System geleistet wird
3. sozialpädagogische Ziele, Aufgaben und Arbeitsprinzipien in den Hintergrund treten
4. ein enger Einbezug von Schulsozialarbeitern in unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeitszusammenhänge und Entscheidungsgremien erfolgt
5. es klare Erwartungen und Rollenzuschreibungen gibt
6. es zu einer Unterordnung und/oder Vereinnahmung der Schulsozialarbeiter für originär schulische Zwecke kommt
7. bei der Arbeitsgestaltung der Schulsozialarbeit schulische Anforderungen (Feuerwehrfunktion, Vertretung bei Unterrichtsausfall und Betreuungsdienste) im Vordergrund stehen
8. bestehende Netzwerkstrukturen zwischen Fachkräften der Schulsozialarbeit verloren gehen
9. Schulsozialarbeit als bewährtes Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus im Kontext von Kindeswohlgefährdungen entfällt und dies Folgekosten in der Jugendhilfe nach sich ziehen

Chronologie der Jugend- und Schulsozialarbeit in M-V seit 1999

Seit 1999 lässt sich sowohl die Jugend- als auch die Schulsozialarbeit in MV wie folgt darstellen:

- A) 01. Juli 1999 Landesinitiative „Jugend- und Schulsozialarbeit MV“
- B) 2007-2013 Operationelles Programm des Landes MV-ESF (Kostenaufteilung: max. 50 % Land und 50 % Kommunen)
- C) 2011-2013 gesetzliche verankerte Finanzierung der Schulsozialarbeit über das Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) (Ausführungsgesetz SGB II M-V)
- D) Eigenfinanzierung von zusätzlichen Stellen der Schulsozialarbeit durch die Landkreise und kreisfreien Städte aus unverbrauchten BuT - Mitteln
- E) 2014-2020 Operationelles Programm des Landes MV-ESF
- F) 2017-2020 „Landesprogramm Schulsozialarbeit in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen fortführen“ (teilweise Absicherung der unter D) genannten verbrauchten Mittel)

Mit o. g. Landesinitiative (A) wurde Mecklenburg-Vorpommern 1999 beispielgebend für die Entwicklung der Jugend- und Schulsozialarbeit im Bundesgebiet. Anstelle der Verstetigung dieses Programms wurde ab 2007 im Rahmen der Suche nach zuwendungsrechtlichen Alternativen, wie bspw. aus Mitteln des europäischen Sozialfonds sowie aus Restmitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes, die fachliche Ausrichtung an die jeweilige Finanzierungsform angepasst. Durch die vorrangige Orientierung an dem jeweiligen Finanzierungszweck des entsprechenden Programms, konnte die inhaltliche und fachliche Ausgestaltung der Arbeit nur erschwert sichergestellt werden.